

**Satzung**  
des Vereins zur Förderung der Jugendherberge in Torgau  
(Jugendherbergverein Torgau) e. V.  
Vom 04. Februar 2016

§ 1  
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Jugendherberge in Torgau" (Jugendherbergverein Torgau - JHVT). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Torgau.

§ 2  
Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, im öffentlichen Interesse die Einrichtung und den Betrieb einer Jugendherberge in Torgau sowie deren Nutzung für die kulturelle und politische Bildung junger Menschen zu fördern. Es handelt sich hierbei um eine anerkannte Jugendherberge des Deutschen Jugendherbergswerks Landesverband Sachsen e.V.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Spenden und sonstige Unterstützung für die Jugendherberge, zum Beispiel durch die Entwicklung und Förderung von Bildungsangeboten für die Gäste der Jugendherberge unter Einbeziehung anderer gemeinnütziger Einrichtungen in Torgau. Auch Maßnahmen zur Erhaltung und baulichen Erweiterung der Jugendherberge können unterstützt werden. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe Satzungszweck sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3  
Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung des Beitritts und Zustimmung des Vorstands. Sie erlischt durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss. Die schriftliche Erklärung des Austritts ist durch das Mitglied an den Vorstand zu richten und wird mit dem Ende des Zugangsmonats wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

§ 4  
Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

§ 5  
Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Wahl Vorstands gem. § 6 Abs. 1 jeweils für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich;
  - b) die Entscheidung über die Satzung und deren Änderung sowie über die Auflösung des Vereins;
  - c) die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands und dessen Entlastung;
  - d) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, die Feststellung des Haushalts und die Abnahme der Jahresrechnung des Vereins sowie über die Finanzordnung,
  - e) die Bestellung von zwei Personen jeweils für die Dauer von 3 Jahren zur Prüfung der Jahresrechnung vor deren Abnahme gemäß Buchstabe d.

(2) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder jeweils einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten. Die Bevollmächtigung gilt, sofern von der bevollmächtigenden Stelle nicht anders entschieden wird, jeweils für drei Jahre und ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dazu wird mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; sie müssen in der Einladung angekündigt worden sein.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der oder die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin zu Beginn der Versammlung. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

#### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und dem Kassenführer oder der Kassenführerin. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt.

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Bei allen Zahlungsvorgängen ist der Kassenführer oder die Kassenführerin oder der oder die Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl.

(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

#### § 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

(1) Aufgaben des Vorstands sind alle Handlungen und Äußerungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Vertretung in der Öffentlichkeit dienen. Dazu gehört vor allem die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins gemäß dem Haushaltsplan.

(2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie gem. § 5 Abs. 3 ein und erstattet ihr Bericht.

(3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter müssen der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sein.

#### § 8 Vereinsjahr und Auflösung

(1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Torgau, die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend gemeinnützig verwenden darf.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 04. Februar 2016 in Torgau.

In das Register des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen am 23.03.2016 unter Nummer VR 5865.